



Handreichung zur Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen der Wissenschaftsstadt Darmstadt für die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen, Jugendverbände und Vereinen

Liebe Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit,
sehr geehrte Damen*Herren,

auf den folgenden Seiten wird Ihnen erläutert, wie die überarbeiteten Richtlinien anzuwenden sind und was dabei zu beachten ist.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Kerstin Briese (Abteilungsleitung Kinder- und Jugendförderung)
kerstin.briese@darmstadt.de

Alexander Arnold (pädagogischer Mitarbeiter Kinder- und Jugendförderung)
alexander.arnold@darmstadt.de

TEIL EINS Allgemeine Bestimmungen	
I. Allgemeine Grundsätze	<p>Wer für eine Maßnahme oder Einrichtung bereits einen Zuschuss in Form von Personalkostenzuschuss oder Sachmitteln erhält, kann diese Maßnahmen nicht über den Jugendpflegeetat abrechnen.</p> <p>Der Jahresmeldebogen wird nach den Sommerferien durch die Kinder- und Jugendförderung versendet. Um sicherzustellen, dass alle zuschussberechtigten Träger, Vereine und Verbände diesen erhalten, ist die städtische Verwaltung auf die Richtigkeit der Kontaktadressen angewiesen. Falls der Jahresmeldebogen Sie nicht erreicht hat, können Sie diesen bei der Kinder- und Jugendförderung anfordern.</p> <p>Mit den neuen Richtlinien werden ausschließlich Teilnehmendentage bezuschusst. Durch die erhöhten Sätze ist eine Förderung der benötigten Sachmittel abgegolten.</p> <p>Bei einem Antrag für Investitionen (ab 2.000 Euro Anschaffungswert) ist auf die Frist 15.03. des Vorjahres zu achten. Die Kinder- und Jugendförderung im Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt berät hierzu gerne.</p>
II. Förder-voraussetzungen	<p>Sollte der Träger noch keine Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt getroffen haben, können die notwendigen Unterlagen und Informationen bei der Kinder- und Jugendförderung erfragt werden.</p> <p>Bei Unklarheiten, ob eine Veranstaltung förderfähig ist, kann dies im Vorfeld mit der Kinder- und Jugendförderung besprochen werden.</p>
III. Anerkennung der Förder-würdigkeit	<p>Fragen zu Kriterien der Anerkennung können von der Kinder- und Jugendförderung im Jugendamt beantwortet werden.</p> <p>Die Anerkennung ist Voraussetzung, um Zuschüsse nach dieser Richtlinie zu erhalten.</p>

IV. Verwendungsnachweis	<p>Es können nur Zuschüsse gewährt werden, wenn die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Pro Veranstaltung muss ein eigenes Formular abgegeben werden.</p> <p>Auf Anforderung sind der Wissenschaftsstadt Darmstadt alle Originalunterlagen einer Veranstaltung vorzulegen, dies beinhaltet auch eine Teilnehmendenliste.</p> <p>Die Prüfung einer Veranstaltung erfolgt entweder routinartig nach Stichprobenprinzip oder im Bedarfsfall.</p>
V. Zuschusshöhe	<p>Die entsprechende Zuschusshöhe erhalten alle Träger, die einen Jahresmeldebogen abgegeben haben, zu Beginn des Förderjahres.</p>
VI. Betreuer*innen	<p>Informationen zur Juleica gibt es in der Kinder- und Jugendförderung oder über den Stadtjugendring.</p> <p>Vergleichbare Qualifikationen zu einer Juleica können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung als Übungsleiter*in - Fort- und Weiterbildungen, in denen die Ausbildungsschwerpunkte zur Juleica enthalten sind. Hier bitte einen entsprechenden Nachweis einreichen. <p>Folgende Bildungsabschlüsse werden ebenfalls anerkannt, es gelten nur abgeschlossene Ausbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene Ausbildung als Sozialassistent*in - Abgeschlossene Ausbildung als Erzieher*in - Abgeschlossene Ausbildung zum Heilerziehungspfleger*in - Studienabschluss in Sozialpädagogik - Studienabschluss in Pädagogik - Studienabschluss in Grundschullehramt - Studienabschluss in Sonderpädagogik - Studienabschluss in Heilpädagogik - Abschluss eines pädagogischen Studiums
<p>TEIL ZWEI Förderung im Bereich Freizeit und Erholung</p>	
VII. Veranstaltungen bis zu 3 Tagen	<p>Hier ist das Formular für Kapitel II „Förderung im Bereich Freizeit und Erholung“ zu nutzen.</p> <p>Geeignete Orte und Einrichtungen sind kinder- und jugendgerechte Ort, die der Förderung der Entwicklung dienlich sind.</p> <p>Durch den Wegfall der Teilnehmendenlisten gibt es keine Listenbefreiung mehr.</p>
VIII. Freizeiten und Ferienfahrten ab 4 Tagen	<p>Hier ist das Formular für Kapitel II „Förderung im Bereich Freizeit und Erholung“ zu nutzen.</p> <p>Erholungscharakter meint, dass die Freizeit/Fahrt nicht einem Trainings- oder Lehrgangszweck dienen darf.</p>
IX. Ferienspiele und örtliche Kinder- und Jugend erholungsmaßnahmen	<p>Hier ist das Formular für Kapitel II „Förderung im Bereich Freizeit und Erholung“ zu nutzen.</p> <p>Steuerung meint, dass die angebotenen Ferienspiele der Kinder- und Jugendförderung mitzuteilen sind. Dadurch soll eine bessere Abstimmung der Angebote erreicht werden.</p>
<p>TEIL DREI Internationale Jugendbegegnung</p>	
X. Internationale Jugendbegegnung	<p>Hier ist das Formular für Kapitel III „Förderung im Bereich Internationale Jugendbegegnung“ zu nutzen.</p> <p>Ausgewogenes Verhältnis bedeutet nicht, dass die gleiche Anzahl von deutschen und ausländischen Teilnehmenden vorgewiesen werden muss. Sollte ein großes Ungleichgewicht entstehen, ist diese deutlich im Erfahrungsbericht zu begründen.</p>

TEIL VIER
Bildung und Fortbildung

XI. Außerschulische Bildungsangebote	Hier ist das Formular für Kapitel IV „Förderung im Bereich Bildung und Fortbildung“ zu nutzen. Es kann auch die Teilnahme an Angeboten eines überregionalen Trägers gefördert werden. Doppelbezuschussungen sind nicht zulässig.
XII. Schulung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit	Hier ist das Formular für Kapitel IV „Förderung im Bereich Bildung und Fortbildung“ zu nutzen. Es kann auch die Teilnahme an Angeboten eines überregionalen Trägers gefördert werden. Doppelbezuschussungen sind nicht zulässig.